



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Bürgerverein Pfalzel e. V.  
Ringstr. 2c  
54293 Trier

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

10 . Juli 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5250#2024/0003-0301		Martin Kittelberger	06131 16-3174
37		Martin.Kittelberger@mdi.rlp.de	06131 16-17 3174

Bitte immer angeben!

## Windkraftpläne der Stadt Trier

Sehr geehrter Herr Wirtz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Juni dieses Jahres, worin Sie Bedenken hinsichtlich der Windenergieplanungen der Stadt Trier vortragen. Aus Ihrer Sicht widersprechen diese dem Artenschutzfachbeitrag des Landesamts für Umwelt und gefährden das unter dem Schutz der UNESCO stehende kulturelle Erbe der Stadt Trier.

Der Schutz der in Rheinland-Pfalz gelegenen Welterbestätten und der Erhalt des außergewöhnlichen universellen Wertes dieser herausragenden Kulturgüter ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung. Auf den Schutz des Weltkulturerbes und damit auch der herausragenden Bauwerke in Trier wird in den Planungs- und Genehmigungsverfahren von der Generaldirektion Kulturelles Erbe und dem Welterbesekretariat geachtet. Insoweit wird für die verschiedenen Träger öffentlicher Belange auch in dem weiteren Verfahrensgang der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trier mit der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme bestehen.

Dies betrifft auch Ihre Bedenken hinsichtlich einer Betroffenheit des Artenschutzbeitrages. Wie Sie richtig schreiben, stellt dieser eine Abwägungsgrundlage dar. Ich möchte einer weitergehenden Bewertung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vor dem Hintergrund Ihres gleichlautenden Schreibens an meine Ministerkollegin Katrin Eder jedoch nicht vorgreifen.



Gemeinsam verfolgt die Landesregierung das Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien seit vielen Jahren. Nach den Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetzes sind in Rheinland-Pfalz spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen. Zur Erreichung des Zwischenziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie für die Träger der Regionalplanung in Höhe von mindestens 1,4 Prozent der jeweiligen Regionsfläche festgelegt. Damit hat auch die Planungsgemeinschaft Region Trier die erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in ihrem regionalen Raumordnungsplan auszuweisen.

Die Träger der Bauleitplanung können weiterhin und zusätzlich eigene Windenergieplanungen betreiben, welche seitens der Regionalplanung im Gegenstromprinzip berücksichtigt werden. Insoweit hat die Stadt Trier auch das von Ihnen erwähnte Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von sechs Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan beantragt. In Würdigung der gesetzlichen Voraussetzungen hat die obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord dem Zielabweichungsantrag mit Bescheid vom 9. Oktober 2024 stattgegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung auf Ebene des Zielabweichungsverfahrens gerade nicht sämtliche Belange umfasst, sondern teilweise - wie vorliegend - erst auf nachgelagerter Ebene der Bauleitplanung abschließend zu lösen sind.

Sehr geehrter Herr Wirtz,

ich habe Verständnis für eine differenzierte Betrachtung potenzieller Windenergiestandorte aus Sicht besorgter Bürgerinnen und Bürger. Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen soll jedoch der erforderliche verstärkte Ausbau der Windenergie erreicht werden.

Aus den Ihrem Schreiben beigefügten Anlagen entnehme ich, dass Sie Ihre kritische Haltung bezüglich der Windenergieplanungen bereits im vergangenen Jahr der Stadt Trier und auch der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgetragen haben.



Insoweit ist Ihr Anliegen, auf der Gemarkung der Stadt Trier müssten nicht um jeden Preis Windenergiegebiete ausgewiesen werden, bereits den Planungsträgern bekannt. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, Ihre Bedenken im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zum Flächennutzungsplan nochmals vorzutragen.

Seien Sie dabei versichert, dass sowohl in den Planungs- als auch den Genehmigungsverfahren auf die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und insbesondere auf die Bewahrung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte geachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling